

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungssatzung)

§ 5 Wahlwerbung

- (1) Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der Stadt Halle (Saale) ist für Plakate mit einer Grundfläche unter 1 m² im Zeitraum von sechs Wochen vor sowie zwei Wochen nach dem vorgenannten Ereignis erlaubnisfrei. Die Erlaubnisfreiheit umfasst ausschließlich das Anbringen an Lichtmasten.
- (2) Das Anbringen von Plakatwerbung hat fachgerecht und schadensfrei zu erfolgen. Die Plakate sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten in der im Umfang des Mastes entsprechenden Größe sicher zu befestigen. Die Höhe der Unterkante des Plakates hat mindestens 2,50 m über der Gehwegoberkante zu betragen.
- (3) Das Anbringen von Wahlplakaten ist unzulässig
 - a) vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 - b) an Verkehrszeichen und -einrichtungen, wie Lichtzeichenanlagen, Leitgeländern, Hinweisschildern und Wegweisern,
 - c) an Bestandteilen des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 wie Brücken, Pfeiler, Stützmauern.
- (4) Eine Behinderung oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs beim Anbringen und Abnehmen der Wahlplakate ist auszuschließen. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakate ist während des gesamten Zeitraumes der Anbringung durch den Sondernutzer zu überwachen.